



FRANKFURTER
GEOGRAPHISCHE
GESELLSCHAFT

gegründet in Frankfurt a.M. 1836

Satzung

9. Februar 2022
Eingetragen am 14. September 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Frankfurter Geographische Gesellschaft e.V.“. Der Verein ist am 9. Dezember 1836 als „Geographischer Verein zu Frankfurt am Main“ gegründet worden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand der Frankfurter Geographischen Gesellschaft ist Frankfurt am Main

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Ziele.
- (5) Der Vorstand der Gesellschaft ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Geographie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung und Förderung geographischen Wissens durch

- a) wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen
- b) die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- c) Forschungsbeihilfen

- d) die Pflege des Austausches von Gedanken und Veröffentlichungen mit anderen Geographischen Gesellschaften des **In-und Auslandes**
- e) Alumni-Arbeit und Nachwuchsförderung an der Johann **Wolfgang Goethe**-Universität Frankfurt am Main mittels berufsbezogener Workshops und Exkursionen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennt. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet und hat das Recht im Rahmen der Satzung Anträge an die Organe der Gesellschaft zu richten. Juristische Personen haben die gleichen Mitgliedsrechte wie natürliche Personen; ihr jeweils einfaches Stimmrecht kann durch hierzu vorgesehene Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Förderndes Mitglied mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds kann werden, wer der Gesellschaft zur Durchführung ihrer in § 4 genannten Aufgaben besondere Förderbeiträge laufend zur Verfügung stellt.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einen ehemaligen Vorsitzenden als Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat im Übrigen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
- (5) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Exkursionen sowie kostenlos an den Vorträgen der Gesellschaft teilzunehmen und deren wissenschaftliche Veröffentlichungen zu beziehen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Für Familien ist ein jährlicher Mindestbeitrag vorgesehen, der 30 - 50 % über dem für natürliche Personen liegen soll; die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern als Einzelmitglieder bleiben unberührt.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand der Gesellschaft zu richten ist;
 - b) durch Ausschluss; der Ausschluss kann aus triftigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; sie ist dem Vorstand einzureichen und von diesem der nächsten, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste: Wer mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, kann auf Beschluss des Vorstands der Gesellschaft nach vorheriger Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; eine Ausnahme besteht lediglich im Fall des § 9 (Auflösung der Gesellschaft).
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.
- (6) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts.
 - b) Die Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der beiden Rechnungsprüfer.
 - c) Die Entlastung des Vorstands unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9.
 - d) Die Wahl des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9.
 - e) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - f) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - g) Die Änderung der Satzung.
 - h) Beschlussfassung über eine Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators. Die Mitglieder können den*die Präsident*in und eine*n Vizepräsident*in als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*r Versammlungsleiters*Versammlungsleiterin.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Präsident*in und dem*der Schriftführer*in (Protokollführer*in) abzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er besteht aus dem*der Präsident*in, zwei Vizepräsident*innen, dem/der Generalsekretär/in, dem*der Schatzmeister*in, dem*der Schriftführer*in, dem Konsulenten/der Konsulentin und aus 2 bis 7 Beisitzer*innen.
- (2) Der/Die Präsident*in und die beiden Vizepräsident*innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen können die Gesellschaft gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Präsident*in und Vizepräsident*innen bleiben bis zur Amtsübernahme durch ihre gewählten Nachfolger im Amt. Scheidet eine*r von ihnen während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen für den Rest der Amtszeit des*r Ausgeschiedenen Ersatz. Für vor der Amtszeit von 3 Jahren ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Die drei Vorstände berufen aus ihrer Mitte den*die Präsident*in, der*die die Vorstandssitzungen einberuft und leitet.
- (6) Dem/Der Generalsekretär*in obliegt der Schriftverkehr mit Behörden, auswärtigen Gesellschaften und mit den Vortragsrednern.
- (7) Der/Die Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er*sie legt nach Abschluss des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung geordnete **Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben** vor, ferner eine Bilanz nebst **Gewinn- und Verlustrechnung** sowie einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Diese sind vorher durch die beiden Rechnungsprüfer zu prüfen, die einen kurzen schriftlichen Bescheid über die Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.
- (8) Dem*Der Schriftführer*in obliegt der sonstige Schriftverkehr sowie das Abfassen der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- (9) Der*Die Konsulent*in steht der Gesellschaft in allen rechtlichen Fragen beratend oder vertretend zur Seite.
- (10) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (11) Die Beisitzer*innen unterstützen die Arbeit des Vorstands mit konkreten oder wechselnden Aufgaben.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgege-

benen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*r Versammlungsleiters*Versammlungsleiterin.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.